

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Otto SPANNER GmbH

Einführung

Die vorliegenden Verkaufsbedingungen orientieren sich im Wesentlichen an der unverbindlichen Empfehlung des Verbands der Automobilindustrie e.V. (VDA) in der Fassung vom 05.12.2002.

Der VDA empfiehlt seinen Mitgliedern, soweit sie als Großabnehmer auf die Zulieferung verschiedenartiger Erzeugnisse angewiesen sind, die genannte Empfehlung zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit ihren Lieferanten.

Im Folgenden wird die Otto SPANNER GmbH als Lieferant und das Unternehmen, an das die Otto SPANNER GmbH liefert, als Besteller bezeichnet.

I. Maßgebende Bedingungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Besteller richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

II. Bestellung

1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.

2. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht.

3. Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

III. Zahlung

1. Die Zahlung erfolgt wie vereinbart.

Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

2. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung.

3. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Lieferungen erfolgen unter dem Standard-Eigentumsvorbehalt der SPANNER Unternehmen. Dieser kann in seiner jeweils aktuellen Form unter anderem auf der Homepage www.spanner.de eingesehen werden. Er umfasst unter anderem den einfachen, den verlängerten und den erweiterten Eigentumsvorbehalt sowie die Saldo-Klausel.

Tritt der Lieferant seine Forderung gegen den Besteller entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Besteller kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

4. Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Das Zurückbehaltungsrecht des Bestellers ist ausgeschlossen, sofern die Gegenforderungen nicht rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten sind.

IV. Mängelanzeige

Bezüglich der Mängelanzeige gilt die gesetzliche Regelung. Insoweit wird auf den Einwand der verspäteten Mängelanzeige nicht verzichtet.

V. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

3. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

4. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.